

## Protokoll zur Verkehrsschau in Markdorf vom 04.06.2020

(Entwurfsfassung vom 05.06.2020)

### Teilnehmer:

Herr BM Riedmann, Stadt Markdorf (TOP 1)  
Herr Hess, Stadt Markdorf  
Herr Bartoszek, Polizeipräsidium Ravensburg  
Herr Mader, Straßenbauamt Bodenseekreis (TOP 4 – 7)  
Herr Karrasch, Straßenbauamt Bodenseekreis (TOP 4 – 7)  
Herr Leber, Straßenverkehrsbehörde Bodenseekreis  
Frau Bosch, Stadt Friedrichshafen, Straßenverkehrsbehörde (TOP 1)  
Herr Waldherr, RP Tübingen (TOP 4)

### **TOP 1 Fahrradstraße Friedrichshafen-Kluffern – Markdorf, weitere Vorgehensweise**

Auf Wunsch der Stadt Markdorf werden die verkehrsrechtlichen Möglichkeiten im Streckenabschnitt der geplanten Fahrradstraße Friedrichshafen-Kluffern – Markdorf nochmals gemeinsam erörtert.

Die erste Option wäre, in Hinblick auf die Änderungen der StVO im April 2020 die bisherigen Anordnungen zu belassen. Seit der Novellierung der StVO darf nach § 2 Abs. 4 Satz 1 StVO mit Fahrrädern nebeneinander gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Auch beträgt der Seitenabstand beim Überholen von Fahrrädern nach § 5 Abs. 4 Satz StVO innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m. Ggf. könnte aufgrund dieser Änderungen von der Einrichtung der Fahrradstraße zunächst abgesehen werden.

Aufgrund der Ergebnisse einer Verkehrszählung ist die Einrichtung einer Fahrradstraße nach § 45 Abs. 9 Ziffer 2 StVO mit Zeichen 244.1 oder einer Fahrradzone nach Abs. 9 Ziffer 8 StVO möglich. Die Anordnung von Fahrradstraßen und Fahrradzonen ist unter erleichterten Bedingungen möglich. In beiden Bereichen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Vorgesehen ist, die Fahrradstraße im Rahmen einer Erprobungsmaßnahme gemäß § 45 Abs. 9 Nr. 7 eine Fahrradstraße für ein Jahr verkehrsrechtlich anzuordnen. Die Wirksamkeit der der Fahrradstraße als verkehrslenkende Maßnahme bzw. Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist vor Ablauf dieser Frist im Rahmen einer Verkehrsschau zu überprüfen. Hierzu sind folgende Punkte insbesondere zu betrachten:

- Entwicklung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsbelastung der Straße
- Auswirkungen der Fahrradstraße auf die Anlieger und die Landwirtschaft als weitere Straßennutzer, insbesondere, da diese auch außerorts geführt wird. Im Falle einer überwiegend nachteiligen Auswirkung der Fahrradstraße auf die sonstigen Straßennutzer soll keine Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgen
- Auswirkung der Verkehrsfreigabe für Kraftfahrzeuge durch den Zusatz „Kfz-Verkehr frei“, da dies nur ausnahmsweise möglich ist
- Auswirkung der Fahrradstraße auf das Verkehrsverhalten? Hat sich durch die Einrichtung der Fahrradstraße der Anteil der Radfahrenden auf der Strecke erhöht?

Unter Berücksichtigung der Änderungen der StVO besteht auch die Möglichkeit, das Zeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatz 1020-30 Anlieger frei für den Streckenabschnitt anzuordnen. Nachdem der vorherrschende Verkehr in diesen Streckenabschnitten wie bereits oben

festgestellt, durch den Radfahrende erfolgt, kann eine Sperrung für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr in Erwägung gezogen werden. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der Radfahrenden ist die Anordnung gemäß § 45 Abs. 9 StVO möglich. Auch diese Maßnahme kann als Erprobungsmaßnahme für zunächst ein Jahr angeordnet werden.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei einer Beschränkung auf den Anliegerverkehr die Kriterien einer Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr gegeben sind.